Benutzungs– und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom 13.12.2010

§1
Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Sie wird nur gestattet wenn:

a) Der Nutzer diese Benutzungs– und Gebührenordnung anerkennt, ein ordnungsgemäßer Ablauf unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.

b) Eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.

2. Die Benutzung kann nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden.

3. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.

4. Tonwiedergabegeräte aller Art, dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Vom April bis 30. September ab 22.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März ab 22.00 Uhr, ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sicher gestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall –oder Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern ist nur in der Silvesternacht erlaubt.

§ 2
Vergabeverfahren

1. Die Nutzung ist spätestens 3 Wochen vor Nutzung bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Vergabe der Grillhütte erfolgt durch Bescheid des Ortsbürgermeisters, der die Vergabe in der Folge der Antragseingänge vornimmt.

§ 3
Kosten der Nutzung

1. Zur Befriedigung evtl. Ansprüche bei Beschädigungen oder Verlusten, hat jeder Benutzer eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60,00 Euro bei der Ortsgemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient auch der

Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung, sofern die Ortsgemeinde hierfür Leistungen erbringen muss.

2. Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Höhe der Gebühren und der Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4
Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägige Vorschriften der Brand –und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortspolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.

2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Freigrillanlage gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind, ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.

3. Nach Abschluss der Nutzung ist die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 11.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 5
Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Benutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.

§ 6
Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall, haften die zugelassen Vereine, Gruppe und sonstige Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 ist von allen zugelassenen Vereinen, Gruppen oder sonstigen Benutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7
Gerichtsstand, Ausnahmen

Diez gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs –und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs –und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates Winden, am 13. Dezember 2010 in Kraft.

56379 Winden, 13.Dezember 2010
Ortsgemeinde Winden

Gebhard Linscheid
Ortsbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom 13. Dezember 2010, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die **Grillhütte** der Ortsgemeinde Winden vom 10. Januar 2007 wird wie folgt geändert:

1.) Die Höhe der Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) pro Tag und Nutzung bei nicht gewerblicher Nutzung 40,00 €

b) pro Tag und Nutzung bei gewerblicher Nutzung 80,00 €

c) Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 KAG abgeschlossen.

2.) Zu den genannten Benutzungsgebühren werden Nebenkosten für Strom, Wasser nach den jeweiligen Tagespreisen erhoben.

3.) Für ortsansässige Vereine trägt das Nutzungsentgelt zuzüglich Nebenkosten 20,00 €

A r t i k e l II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 10. Januar 2007 außer Kraft.

56379 Winden, 13. Dezember 2010
Ortsgemeinde Winden

(Gebhard Linscheid)
Ortsbürgermeister